

Geert Baasen

Zur Volksabstimmung über eine Neuregelung von Volksbegehren und Volksentscheid in der Verfassung von Berlin am 17. September 2006

Wie zuletzt am 22. Oktober 1995 ist mit der anstehenden Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin eine Volksabstimmung verbunden.

Die Volksabstimmung am 17. September 2006 ist notwendig, da Artikel 62 und 63 (Volksbegehren und Volksentscheid) der Verfassung von Berlin – VvB [1] neu geregelt werden sollen.

Nach Artikel 100 VvB erfordern Änderungen der Verfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Wenn die Verfassungsänderung allerdings, wie in diesem Falle, auf eine Änderung der Artikel 62 und 63 gerichtet ist, so bedarf es zusätzlich einer Volksabstimmung.

Plebiszit auf Landesebene in drei Schritten

Volksbegehren und Volksentscheid sind Plebiszite auf Landesebene; sie sind in Berlin 1995 mit der neuen Verfassung eingeführt worden. Die Bürger können seither selbst Gesetze beschließen, ändern oder aufheben oder die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses vorzeitig beenden.

Bisher waren die Hürden allerdings so hoch, dass kein Plebiszit erfolgreich war.

Ein solches Verfahren auf Landesebene besteht grundsätzlich aus drei Teilen:

1. Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens

Zum Nachweis der Unterstützung bedarf es der Unterschriften von 25 000 Wahlberechtigten (zukünftig von 20 000), sofern das Volksbegehren auf den Erlass eines Gesetzes abzielt. Die Unterschriften müssen innerhalb von sechs Monaten vom Träger des Volksbegehrens gesammelt werden.

2. Zustandekommen eines Volksbegehrens

Ein solches auf den Erlass eines Gesetzes gerichtetes Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens 10 % (zukünftig 7 %) der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von zwei Monaten (zukünftig vier Monaten) dem Volksbegehren zustimmen. Es muss dann innerhalb vier Monaten (zukünftig bis zu acht Monaten, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann) ein Volksentscheid stattfinden, sofern das Abgeordnetenhaus den begehrten Gesetzentwurf nicht übernimmt.

3. Volksentscheid

Ein Volksentscheid ist wie eine Wahl: An einem festgelegten Abstimmungstag können die Stimmberechtigten in einem Stimmlokal dem Volksentscheid zustimmen oder ihn ablehnen.

Erleichterung von Plebisziten angestrebt

Ziel der Neuregelung ist es, die Gegenstände der Volksgesetzgebung als Instrumente der direkten Demokratie zu erweitern und ihre Handhabung deutlich zu erleichtern (vgl. [2], S. 3).

Der Kreis der Gesetze, über die Volksbegehren und Volksentscheide zulässig sind, wird ausdehnt. Außerdem sollen dann auch Plebiszite zulassungsfähig sein, die auf

Übersicht Gestellte Anträge auf Zulassung eines Volksbegehrens in Berlin seit Änderung der Verfassung 1995 – Stand Ende Juni 2006

Merkmal	1. Mehr Demokratie in Berlin	2. „Schluß mit der Rechtschreibreform!“	3. „NEUWAHLEN JETZT!“	4. „Schluß mit dem Berliner Bankenskandal!“	5. „Schluß mit den Kürzungen im Kitabereich!“	6. Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der 15. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin
1. Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens						
Datum der Einreichung	01.02.1999	15.03.1999	27.06.2001	02.01.2004	11.05.2004	03.12.2004
Eingereichte gültige Unterschriften	33 732 (nicht geprüft)	33 738	ca. 75 000 (nicht geprüft)	34 504 (nicht geprüft)	16 504	46 286
Erforderliche Unterschriften	25 000	25 000	50 000	25 000	25 000	50 000
Zugelassen	Nein	Ja	Keine Entscheidung	Nein	Nein	Nein
Weitere Hinweise	unzulässig, da auf Änderung der Verfassung gerichtet		über Zulassung wurde nicht entschieden, da sich das Abgeordnetenhaus am 1. 9. 2001 selbst auflöste	unzulässig, da auf Landeshaushalt bezogen	unzulässig, da zu wenig gültige Unterschriften eingereicht wurden	unzulässig, da zu wenig gültige Unterschriften eingereicht wurden
2. Volksbegehren						
Eintragung in den Eintragungsstellen	von	–	10.05.1999	–	–	–
	bis	–	09.07.1999	–	–	–
Gültige Unterschriften	–	106.080	–	–	–	–
Erforderlich	–	241.536	–	–	–	–
Erfolg	–	Nicht erfolgreich, deshalb kein Volksentscheid	–	–	–	–

Quelle: Senatsverwaltung für Inneres

eine Änderung der Verfassung von Berlin abzielen oder darauf, dass das Abgeordnetenhaus einen bestimmten Beschluss fasst.

Weiterhin werden die Hürden für ein Zustandekommen von Volksbegehren und Volksentscheiden gesenkt. Statt 10 % der Wahlberechtigten sollen zukünftig 7 % für das Zustandekommen eines Volksbegehrens, das auf den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes abzielt, ausreichen. Außerdem wird die Frist, in der die Unterschriften gesammelt werden müssen, von zwei auf vier Monate verdoppelt. Wenn die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses angestrebt wird, bleibt es allerdings bei einem Quorum von 20 %.

Zuletzt hatte es im Jahr 1999 in Berlin das Volksbegehren „Schluß mit der Rechtschreibreform!“ gegeben. Nur 4,4 % der Stimmberechtigten, und zwar genau 106 080 Berlinerinnen und Berliner, hatten in den zwei Monaten, in denen dies möglich war, zustimmende Erklärungen abgegeben. Damals musste die Zustimmung zum Volks-

begehren in einer der 91 zu diesem Zweck eingerichteten staatlichen Eintragungsstellen geleistet werden. Zukünftig soll durch Änderung des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid zusätzlich die freie Sammlung von Unterschriften zum Volksbegehren außerhalb der Eintragungsstellen möglich sein.

Nach der alten Regelung war ein Gesetz durch Volksentscheid angenommen, wenn sich entweder mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten am Volksentscheid beteiligte und die Mehrheit für das Gesetz stimmte, oder bei geringerer Stimmbeteiligung mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten für das Gesetz votierte.

Nach der neuen Regelung ist ein Gesetz durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit der Teilnehmer am Volksentscheid und zugleich mindestens ein Viertel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

Im Einzelnen haben die alte und die neue Regelung die folgende Fassung:

Alte Fassung	Neue Fassung
Artikel 62 VvB	
<p>(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig. Mit dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf vorgelegt werden.</p> <p>(2) Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Gesetzentwurf ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten.</p> <p>(3) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden.</p> <p>(4) Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn <i>mindestens zehn vom Hundert</i> der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten <i>innerhalb von zwei Monaten</i> dem Volksbegehren zugestimmt haben.</p> <p>(5) Volksbegehren zur Verfassung, zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig.</p>	<p>(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. <i>Sie können darüber hinaus darauf gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen.</i> Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig.</p> <p>(2) Volksbegehren zum <i>Landeshaushaltsgesetz</i>, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie zu Personalentscheidungen sind unzulässig.</p> <p>(3) Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Entwurf eines Gesetzes <i>oder eines sonstigen Beschlusses</i> ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten, <i>sobald der Nachweis der Unterstützung des Volksbegehrens erbracht ist. Auf Verlangen der Vertreter des Volksbegehrens ist das Volksbegehren durchzuführen, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses nicht innerhalb von vier Monaten inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.</i></p> <p>(4) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muss innerhalb von vier Monaten ein Volksentscheid herbeigeführt werden. <i>Die Frist kann auf bis zu acht Monate verlängert werden, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann.</i> Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Entwurf eines Gesetzes <i>oder eines sonstigen Beschlusses</i> zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes <i>oder eines sonstigen Beschlusses</i> inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.</p> <p>(5) Der Präsident des Abgeordnetenhauses fertigt das durch Volksentscheid zustande gekommene Gesetz aus; der Regierende Bürgermeister verkündet es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.</p> <p>(6) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden.</p>

Durchführung der Volksabstimmung am 17. September 2006 durch eigenes Gesetz geregelt

Die Durchführung der Volksabstimmung über eine Neuregelung von Volksbegehren und Volksentscheid in der Verfassung von Berlin am 17. September 2006 ist durch das Gesetz über die Durchführung der Volksabstimmung nach Artikel 100 Satz 2 der Verfassung von Berlin am 17. September 2006 geregelt [3]. Danach gelten die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung entsprechend.

Stimmberechtigt sind die zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten.

Die Zustimmung zur Änderung der Artikel 62 und 63 VvB ist erteilt, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen die Abstimmungsfrage bejaht.

Die Abstimmungsfrage lautet: „Stimmen Sie der Änderung der Artikel 62 und 63 der Verfassung von Berlin in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlichten Fassung zu?“.

Bei der Volksabstimmung über die Verfassung von Berlin am 22. Oktober 1995 hatten 75,1 % der Stimmberechtigten zugestimmt.

Quellennachweis

- [1] Verfassung von Berlin (VvB) vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch das achte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 446).
- [2] Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 15/5038 vom 26. April 2006.
- [3] Gesetz über die Durchführung der Volksabstimmung nach Artikel 100 Satz 2 der Verfassung von Berlin am 17. September 2006 vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 448).

Alte Fassung	Neue Fassung
Artikel 63 VvB	
<p>(1) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muß innerhalb von vier Monaten über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Gesetzentwurf zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den beehrten Gesetzentwurf inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.</p> <p>(2) Ein Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn sich entweder mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten am Volksentscheid beteiligt und die Mehrheit für das Gesetz stimmt oder bei geringerer Stimmbeteiligung mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten für das Gesetz stimmt.</p> <p>(3) Der Volksentscheid über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist herbeizuführen, wenn ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten dem Volksbegehren zugestimmt hat. Der Volksentscheid wird nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und die Mehrheit für die vorzeitige Beendigung stimmt.</p> <p>(4) Der Präsident des Abgeordnetenhauses fertigt das durch Volksentscheid zustande gekommene Gesetz aus; der Regierende Bürgermeister verkündet es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.</p> <p>(5) Das Nähere zum Volksbegehren und Volksentscheid, einschließlich der Veröffentlichung des dem Volksentscheid zugrundeliegenden Vorschlages, wird durch Gesetz geregelt.</p>	<p>(1) Ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 20 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens 7 vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein Gesetz oder ein sonstiger Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit der Teilnehmer und zugleich mindestens ein Viertel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.</p> <p>(2) Ein Volksbegehren, das einen die Verfassung von Berlin ändernden Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein die Verfassung von Berlin änderndes Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Teilnehmer und zugleich mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.</p> <p>(3) Ein Volksbegehren, das die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Der Volksentscheid wird nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und die Mehrheit der Teilnehmer zustimmt.</p> <p>(4) Das Nähere zum Volksbegehren und zum Volksentscheid, einschließlich der Veröffentlichung des dem Volksentscheid zugrunde liegenden Vorschlags, wird durch Gesetz geregelt.</p>